

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 83.

Samstag den 11. Juli

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1039. (2) Nr. 15820.
K u n d m a c h u n g.

Aufhebung der Zollbegünstigung für den nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis. — Mit Allerhöchster Genehmigung wird nach dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Juni d. J., 3. 22307/1887, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vermöge der Anmerkung zur Post-Nr. 464 des allgemeinen Ein- und Ausgangs-Zolltariffs vom Jahre 1838 in dem Ausmaße des Eingangszolles von Reis bisher bestandene Begünstigung, wornach für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis nur die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles zu entrichten war, mit 1. August d. J. außer Kraft zu treten hat, von welchem Tage an auch der zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführte Reis dem allgemeinen Eingangszolle für Reis unterliegt. — Laibach am 29. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 1010. (2) Nr. 14907.
G u r r e n d e.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1847. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 18. April 1846 anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1846 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1847 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese Allerhöchste Entschlie-

ßung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 5. d. M., 3. 13659, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1046. (2) Nr. 12760.

Seine k. k. Majestät haben die den Herren Länderchefs mit der allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1825 (bekannt gemacht durch Gubernial-Circulare vom 19. Jänner 1826, 3. 916,) eingeräumte Befugniß, Ausländern unter zehn Jahren unter gewissen Bedingungen die Bewilligung zur Aufnahme an einer inländischen Lehranstalt zu ertheilen, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1846, dahin allergnädigst auszuweihen geruhet, daß die Herren Länderchefs künftighin ermächtigt seyn sollen, ausländischen Studierenden ohne Unterschied des Alters den Besuch inländischer Lehranstalten zu gestatten, so bald die in der ersterwähnten Allerhöchsten Entschließung aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. — Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 23. Juni 1846.

3. 1023. (3) Nr. 13405.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Suberniums über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. v. M., 3. 16129, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 21. April d. J., Zahl 14823, die nachstehenden Privilegien verliehen: 1) Dem Ignaz Holzknicht, Bürger und

Hausteufiger, wohnhaft in Nikolsburg in Mähren, (durch Methud Glinger, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Brünn), für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction eiserner Maschinen = Backöfen zur Brotbäckerei, als Nebengeschäft für Dampfmühlen oder andere mit Dampfkraft arbeitende Etablissements, welche eine Ersparung beziele und im Wesentlichen darin bestehe, daß zur Heizung eines solchen Ofens die abgehende Hitze vom Dampfkessel verwendet, und diese mittelst eines eigenen Mechanismus derart regulirt werde, daß jeder Laib Brot während des Backens vollkommen gleiche Hitze erhalte. — 2) Dem Wenzel Czerny, Blech = Blasinstrumenten = Fabrikant, wohnhaft in Königgrätz in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Thonwechsel = Maschine für Blech = Blasinstrumente. — 3) Der Fidora Schnaus, privatirend, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 108, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Hüte, Hauben, oder was immer für eine Damen = Kopfbedeckung (chapeaux legers pour les dames) aus jeder Gattung Leder, in beliebiger Form, Ausstattung, Farbe und Spannung, und derart zu verfertigen, daß dieselben für jede Saison passen. — 4) Dem Johann D. Barbulovich, Inhaber einer Fabrik französischer Cravaten und Privilegiums = Besitzer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 589, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den unterm 27. October 1845 privilegirten Cravaten ohne Schnallen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch eine neue entsprechende Construction der in der Cravate eingenähten Feder, jeder Druck im Genicke und am Kehlkopfe für immer vermieden werde, diese Feder aus Stahl oder jedem andern hierzu tauglichen Metalle und Materiale erzeugt werden könne, und daß überhaupt durch die neu veränderte Form und Lage der Feder die Cravate größere Dauerhaftigkeit, mehr Elasticität und Leichtigkeit des Anschmiegens um den Hals erhalte. — 5) Dem Christoph Zahn, bürgerl. Clavier = Instrumentenmacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 709, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der Fortepiano's, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß 1. die Verspreizung des Stimmstockes aus mehreren starken Eisenstangen oberhalb der Besaitung auf eine neue Art angebracht werde; 2. die Saiten, statt über den Steg, über metallene Brücken laufen; 3. die Anhäng-

leiste mit Blech belegt, und 4. auch der Stimmstock mit Messingblech belegt werde. — 6) Dem Ignaz Stelzel, bürgerl. Claviermacher, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 517, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, die Saiten des Claviers mittelst horizontal liegender Schrauben zu spannen und zu stimmen. — 7) Dem Grafen Alvisi Francesco D. Mocenigo, k. k. Kämmerer, Commandeur und Ritter mehrerer Orden, und Futsbesitzer, wohnhaft in Venedig, Nr. 2815, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Barken mit geringer Tauchung, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die Flüsse leichter aufwärts befahren, das Steueruder leichter und mit besserem Erfolge gelenkt, und bei voluminösen Ladungen eine größere Stabilität erreicht werde. — 8) Dem Johann Ammann, Mechaniker und Maschinenfabrikant, wohnhaft in Wien, am Labor, Nr. 259, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an den sogenannten Schnellwagen, wodurch sich bedeutende Vortheile gegen die bisherigen Schnellwagen ergeben. — Laibach am 6. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 1022. (3) Nr. 14984.

Concurs = Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der Contrallorsstelle bei dem hiesigen Cameral = und Kriegszahlamte mit 1000 fl. Gehalt und mit der Verpflichtung zur baren oder fideiussorischen Cautionsleistung von 2000 fl. C. M. wird der Concurs bis Ende Juli d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens bewerben wollen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum obbesagten Tage bei dieser Landesstelle einzureichen und in denselben ihren Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntnisse, ihre bisherige Dienstleistung und die übrigen zur Vernehmung des in Rede stehenden Dienstplatzes erforderlichen Eigenschaften, dann die Fähigkeit zur dießfälligen Cautionsleistung und insbesondere auch den Umstand gehörig nachzuweisen, ob und in welchem Grade sie mit dem hiesigen Zahlamtspersonal verwandt sind. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 20. Juni 1846.

3. 1038. (2)

Nr. 15963.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des Guberniums für Tirol und Vorarlberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 3. August l. S. um 9 Uhr Vormittag, im Rathssaale unter der Leitung einer Gubernial-Commission eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Arbeitskräfte der im hiesigen Strafhaufe befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingungen in Privatunternehmung zu überlassen. — §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schneider-, Schuster-, Tischler- u. Arbeiten, benöthigt werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. — Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 250 auf 275 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten, und daß zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. — Zur Erleichterung der Concurrrenz werden auch schriftliche Anbote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Anbote müssen mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zur Stunde der beginnenden Versteigerung dem Landesgubernium überreicht werden. — Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingungen nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Dfferent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitations-Commission zugestellt. — Alle die schriftlichen Anbote werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlicher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. — Als Erstehet der Pachtung wird sodann

derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbietende Lieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine alsogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes werden 6 kr. W. W. G. M. als Ausrufspreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und Fabrikmagazine, wie auch die Aerialialwalke werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Beisatze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. §. 4. Außer dem Arbeitslohne hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu bezahlen. — Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhausverwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf fünf Jahre festgesetzt. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel: Spinnen und Weben der Leinenstoffe, der Baum- und Schafwolle, und für die weiblichen auch Nähen, Stricken u. dgl. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weitem Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, jedoch mit Beistimmung der Hausverwaltung. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis Ende März in täglichen 8 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Haus-

verwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen. — Außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bußtagen, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhaufe darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — §. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhausfond haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem verpachtenden Strafhausfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhauses selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe auf seine Kosten beizuschaffen, ingleichem hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benutzung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Borrath von Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Übereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhausdirection zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Borrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Borrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der

Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Subernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — §. 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhausfond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzusuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Geseze niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls nothwendigen Bewachung aufgestellt und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Beseitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt und der Gefangenwärter für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strafhausdirection zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufactur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmiget werden. — Da sowohl der Unterneh-

mer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dermal in dieser Anstalt angestellten Fabriksbeamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen, haben sollen, nämlich: a) Daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkführer, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zu genauesten Darnachachtung übergeben werden wird. — b) Daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der Landesstelle, nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen enthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines diesfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so, daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Weisern an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon, wie dieß bisher mit dem Ueberverdienste mittelst eines eigenen in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbüchels gehalten worden ist, die Halbscheide dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergötzlichkeit noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Vicitation hat jeder Pachtlustige und Dfferent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Erstehet geblieben ist, gleich nach dem Vicitationsabschluß gegen Empfangsbestätigung von der Vicitations-Commission zurückgestellt, dem Erstehet aber auf Abschlag

der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von 3000 fl. W. W. C. M. nebst den Vorräthen, Werkzeugen u., auf welche sich das Aerar ausdrücklich das Pfandrecht vorbehält, festgesetzt. — Die Caution ist im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Börsenurse, oder mittelst fideijuristischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherung = Urkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen fünfjährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des fünften Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite längstens zwei Monate nach Verlauf des dritten Contractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzubauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — §. 20. Dieser Vicitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Vicitation und rücksichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Vicitationsprotocolls verbindlich, für den Strafhausfond aber erst vom Tage der Genehmigung. Endlich §. 21. wird nach erfolgter Genehmigung dieses Vicitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Erstehet die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Vicitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Wag und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, und von dem Pächter im erstern oder zweiten Falle nach §. 1323 des allg. b. G. B. volle Genugthuung zu fordern, wogegen, aber auch dem

Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dermaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Straßhausverwaltung eingeholt werden. — Innsbruck am 29. Mai 1846. — Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Johann v. Sammern, k. k. Gubernialsecretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1031. (3) Nr. 10183.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Landesstelle hat mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 8968, die Ausführung der im l. F. vorzunehmenden Conservationsarbeiten im hierortigen Inquisitionshause und dann in den dazu gehörigen Häusern Nr. 80 und 81 im Licitationswege hintanzugeben angeordnet. — Die dießfälligen Kosten sind auf 536 fl. 43 kr. C. M. veranschlagt. — Hievon entfallen auf Maurerarbeit und Materiale . 260 fl. 49 kr. auf Zimmermannsarbeit . . 129 " 44 " " Tischlerarbeit . . . 32 " 6 " " Schlosserarbeit . . . 25 " 36 " " Spenglerarbeit . . . 16 " 57 " " Anstreicherarbeit . . . 7 " 51 " " Zimmermalersarbeit . . . 22 " — " und endlich für verschiedene Gegenstände . . . 41 " 40 "

— Die dießfällige Minuendo-Licitation wird am 14. k. M. um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingungen und die Baudevise können hieramts eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 26. Juni 1846.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1026. (3) Nr. 6095jIX.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Hofkammer-Decrete vom 23. Mai d. F., Zahl ¹³⁹⁵⁷/₆₁₂, mit Beziehung auf die Erlässe vom 6. März 1842, Zahl ¹⁶⁰⁴⁴/₄₆₁, und vom 27. Jänner d. F., Zahl ⁴⁹⁴¹⁴/₂₂₁₂, zu bewilligen befunden, daß die Cabannos-, Havannah- und Cuba = Cigaren, deren Verkauf bisher auf die Hauptstädte, dann die vorzüglichen Bades- und Kreisorte beschränkt war, nunmehr allgemein in Verschleiß gesetzt werden. — Dieß wird in Folge Decrets der wohlwolllichen k. k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Verwaltung vom 5. Juni 1846, Zahl ⁵⁷⁰⁶/₇₃₂, mit dem Bemerk-

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den bisherigen Preisen keine Aenderung eintritt, und demnach im Großverschleiß ein Kistchen zu 100 Stück, die Cabannos-Cigarren zu Vier Gulden dreißig Kreuzern, die Havannah und Cuba = Cigarren zu Drei Gulden fünfzig Kreuzern, und im Kleinverschleiß die erste Gattung zu Drei Kreuzern, und die beiden andern Gattungen zu zwei und einen halben Kreuzer C. M. pr. Stück verkauft werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 1. Juli 1846.

3. 1033. (3) Nr. 6808jVIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß bei der ihr unterstehenden Cameral-Bezirkscaffe noch 35 fl. 15 kr. C. M. als von Neustadtler Holzfuhrn im Jahre 1823 eingehobene Mauthgebühren auf Depositen erliegen. Da nun diesen gedachten Holzfuhrn, gemäß Wegmauth-Normale vom 17. März 1821, S. IV. lit. c., 3. 3, und dem Hofkammer-Decrete vom 20. August 1822, 3. 28188, die Wegmauth-Befreiung zukam, sonach der oben gedachte Betrag den Unternehmern der Holzfuhrn zurückgebührt, so werden hiemit alle Diejenigen, welche im Jahre 1823 durch das k. k. Kreisamt Neustadt zur Entrichtung der Mauthgebühr verhalten wurden und auf einen Theil des angeführten Betrages einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, sich binnen 90 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung in dieses Amtsblatt an gerechnet, bei der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung unter Darthung ihres Anspruchrechtes mittelst Vorlage der Mauthbolleten zu melden, widrigens der mehrmals erwähnte Betrag dem Gesetze gemäß als dem hohen Gefällsärar ganz oder theilweise verfallen angesehen werden wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 22. Juni 1846.

3. 1034. (3) Nr. 6293jV

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in der VIII. Finanzwach-Section 16 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hierzu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben; c) unverehelicht, und soweit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind; d) im Le-

benkalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militär = Abschiedes zur Finanz = Wache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen. e) Der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes = oder einer verwandten Sprache, auf jeden Fall aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral = Bezirks = Behörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilliget werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. — Die Genüsse der Mannschaft bestehen; 1) In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig, und den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern; 2) in einem Provinzial = Zuschusse zur Löhnung, und zwar gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten; 3) in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden; 4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatschazes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen; 5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung; 6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern

besteht; 7) die Witwen und die Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions = Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die obenerwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts mit ihren Zeugnissen versehen zu melden. — K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung. Laibach am 3. Juli 1846.

3. 1051. (2)

Nr. 2315.

Licitations = Kundmachung.

Gemäß hohem Subernial = Decret vom 29. Juni d. J., sind in dem hierortigen Bürgerhospital = Gebäude mehrere Conservations = Baulichkeiten zu bewirken, worüber am 21. Juli d. J., in der Kanzlei der k. k. Baudirection in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo = Licitation abgehalten werden wird. — Hiesür ist an Maurer = Arbeit sammt Materiale . . . 198 fl. 53 kr.
An Tischlerarbeit . . . 13 „ 50 „
„ Glaserarbeit . . . 5 „ 34 „
„ Zimmerarbeit . . . 25 „ 40 „
„ Anstreicherarbeit . . . 9 „ 16 „
bewilliget. — Zu dieser Versteigerung werden die Baulustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Baudevisé sammt den Licitations = Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden Vor = und Nachmittags eingesehen werden können. — Von der k. k. Prov. Baudirection. Laibach am 7. Juli 1846.

3. 1018. (3)

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Victualien und Getränken für das Spital und Erziehungshaus des Infanterie = Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17, für die Reinigung der Krankenwäsche und für die Lieferung der ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär = Apotheke, auf die Zeit vom 1. November 1846, bis Ende Novemb~~er~~ 1847, wird am 11. August 1846 in der Militär = Commando = Kanzlei, im Hause Nr. 21 am alten Markte, um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung ihres Resultates, vorgenommen werden.

Die beiläufige Erforderniß der zu liefernden Artikel auf ein Jahr beträgt:

an Mundsemeln zu 3 Loth	2000 Stücke,
" " " 6 "	16500 "
" " " 9 "	9000 "
" Brot " 16 "	13000 "
" " " 26 "	4000 "
" Rindfleisch	180 Centner,
" Kalbfleisch	37 "
" Mundmehl	52 "
" Semmelmehl	20 "
" weißes Pöhlmehl	6 "
" Reis	28 "
" Weizengries	60 "
" gerollter Gerste	24 "
" Gerissener do.	18 "
" weißen Bohnen	23 "
" Rindschmalz	28 "
" Steinsalz	21 "
" Kümmel	1 "
" Zwiebel	2 "
" Krenn	2 "
" Suppenkräuter	3 "
" gedörrten Zwetschken	3 "
" Eiern	8500 Stücke,
" Wein	900 Maß,
" Branntwein	100 "
an Weinessig	280 Pfund,
" Zucker	100 "
" Baumöl	20 "
" Leinöl	10 "
" Serpentinöl	10 "
" schwarzer Seife	80 "
" roher Gerste	6 n. ö. Mehen,
der n. ö. Mehen zu 7 1/2 Pfd. 3 Uth.	
" 36 grädigem Spiritus	20 Maß,
" Blutegeln mittl. Gattung	200 Stück,
An Urinflaschen	190 Stück
" 6 Unzen haltige } Medicinfla-	70 "
" 12 " " } schen von }	70 "
" Lampengläser } weiß. Glase	100 "
" Wachsteinwand	20 Ellen.

Die beiläufige Zahl der in einem Jahre zu reinigenden Wäsche-Sorten ist:

Schlafröcke	280 Stücke,
Schweißhemden	900 "
Ordinäre Hemden	5000 "
Schweißgattien	600 "
Ordinäre Gattien	5000 "
Handtücher	2500 "
Bandagen	2300 "

Für die ärztlichen Bedürfnisse müssen Drei Tage vor der festgesetzten Licitation qualitätsmäßige Muster mit Angabe des billigsten Preises in die bemerkte Kanzlei gesendet werden, wo sie bis zur erfolgten Ratification des Licita-

tionis-Actes versiegelt und numerirt aufbewahrt bleiben.

Es werden nun alle befugten Spezerei- und Materialienhändler, Greiskler, Bäcker, Müller, Fleisshauer, Glaser und Weinlieferanten zu der ausgeschriebenen Licitation mit dem Besatze eingeladen, daß jeder Concurrent vor der Versteigerung ein Badium, und zwar: für die Lieferung des Rind- und Kalbfleisches 125 fl. C. M., der Semmel- und Brotgattungen 30 fl. C. M., der übrigen Artikel 150 fl., der Glaswaren 2 fl. C. M., dann für die Reinigung der Krankenwäsche 5 fl. C. M. zu erlegen hat, welches nach abgehaltener Licitation von den Erstehern auf Rechnung ihrer Caution, welche sogleich in dem vorgeschriebenen zehnprocentigen Betrag von den erstandenen Preisen ergänzt werden muß, rückbehalten, den Nichtersthern aber wieder zurückgestellt werden wird. Die ausgedehnten Licitationsbedingungen werden am Tage der Verhandlung deutlich vorgelesen, können aber früher in der bemerkten Kanzlei jederzeit eingesehen werden.

Schriftliche, gehörig gestämpelte Offerte müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation einlangen, mit dem obrigkeitlichen Gewerbsbefugnis-Certificate und mit dem bestimmten Badium versehen seyn. In demselben muß der Offerent erklären, daß er von den Licitationsbedingungen in Nichts abweichen wolle, vielmehr sich durch sein schriftliches Offert eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mitunterscriben hätte. Er muß sich weiters verpflichten, im Falle er Erstherr bleibt, sogleich nach erhaltener officieller Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen. Die angebotenen Preise müssen mit Buchstaben, bestimmt und durchaus nicht bedingungsweise ausgedrückt seyn. Das schriftliche Offert wird erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet; enthält selbes einen besseren Anbot als jenes des mündlichen Bestbieters, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten fortgesetzt und als Basis der fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt.

Laibach den 1. Juli 1816.

Kerzliche Bedürfnisse
Geräthe.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1043. (1) Nr. 14,482.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, über verliehene Privilegien. — Am 27. April l. J., 3. 15,619 und am 8. v. M., 3. 17,902, hat die allgemeine Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem G. Louis Hoffmann, wohnhaft in Wien, und dem Franz Kav. v. Chernel, königl. ungarischen Hofagenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 957, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer Vorrichtung, wodurch das Abgleiten der Locomotiv- und anderer Wagenräder von den Eisenbahnschienen, somit das Austreten derselben aus dem Geleise auf den Eisenbahnen überhaupt verhindert werde. — 2) Dem Franz Rewolt, befugten Spengler, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 720, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Regulator-Lampen, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß diese Lampen viel einfacher konstruirt, dadurch nicht so vielen Reparaturen ausgesetzt seyen und billiger hergestellt werden können. — 3) Dem Joh. Heinrich Hausmann, k. k. Hof-Schwertfeger, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 201, und dem B. W. Ohligs, k. k. ausschließlich privil. Fabriksbesitzer, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 201, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: metallene, vorzüglich eiserne und stählerne Säbelscheiden, wie auch Säbelbestandtheile aller Art, mit Ausnahme der Klingen, nach einem neuen Verfahren mittelst hydraulischen Druckes und besonderer mechanischer Vorrichtungen vollkommen gleichmäßig in den Dimensionen, wie auch in den Härtegraden, dann reiner, fleißiger, dauerhafter, schneller und billiger zu erzeugen. — 4) Dem Franz F. Hocheder, Bergwerksdirector, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 53, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Amalgamations-Maschine, womit alle Sorten gepochter gold- und silberhaltiger Erze oder Schliche mittelst einer Druck- und Schwemmkraft verarbeitet und entgolde werden können. — 5) Dem Rudolph Wapenstein, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 682, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst einer Composition und neuen Modellirung Metallbuchstaben zu erzeugen, und vermöge einer Vorrichtung bei der Metallgießerei die Formen zu blacken, ohne

den geringsten Rauch dabei zu verbreiten. — 6) Dem Ignaz Striech, bürgerl. Seifensieder u. Hausbesitzer, wohnhaft in Baden Nr. 262 u. 263 in Nieder-Österreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Reinigungs-Seife, unter dem Titel: „Striech's öconomische Dampf-Reinigungs-Seife für Leinen- und Hauswäsche, welche mittelst Dampf erzeugte Reinigungs-Seife jede derlei bisher bestehende Waschseife weit übertriffe, indem 1) dieselbe der Wäsche jeden noch so sehr eingedrungenen Schmutz mit geringer Mühe vom Grunde aus benehme, und daher das Bürsten gänzlich beseitige; 2) sie der rein gewaschenen Wäsche ohne Beimengung nur im Mindesten nachtheiliger Ingredienzien ein blendend weißes Ansehen verleihe, und dieser Reinheit eine längere Dauer bewahre; 3) die Wäsche durch den Umstand, daß selbe weder geschleht, noch gesotten zu werden brauche, ungewein geschont, und 4) hiebei eine Ersparung an Zeit, Holz- und Geldaufwand erzielt werde. — 7) Dem Franz Kietabl, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1136, und dem Franz Pichler, Maschinist, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1136, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung transportabler Wäschrollen, welche sehr einfach zu behandeln und dadurch zum allgemeinen Gebrauche höchst anwendbar und zweckmäßig seyen, und folgende Vortheile darbieten: 1) seyen dieselben von sehr geringem Gewichte und zum Zusammenlegen eingerichtet, wodurch sie leicht transportirt, mit wenig Mühe an jedem Orte aufgestellt werden können und einen sehr kleinen Raum einnehmen; 2) können dieselben sehr leicht in Bewegung gesetzt werden, und die Wäsche, welche nicht eingeschlagen zu werden brauche, bekomme einen schönen Glanz und werde zu gleicher Zeit ganz lind gemacht; 3) werde bei der vorhandenen eigenen Spannkraft der Druckwalzen zur Hervorbringung der erforderlichen Druckkraft kein Mechanismus oder sonstige Vorsichtsmaßregeln benöthiget. — 8) Dem Pierre Armand Lecomte de Fontaine Moreau, wohnhaft in London, New Broad Street Nr. 15, (durch Dr. Jos. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocaten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst Anwendung des Miniums oder jedes andern Bleioxydes, wie es auch immer gebildet seyn möge, matt auf dem Glase oder Krystall zu graviren, und jede Composition mittelst Ätzungen, in welchen Minium in beliebiger Menge vorhanden sey, zu machen. — 9) Dem Henry Savill Davy, Pri-

vatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Züttner, Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: Gußstahl auf eine neue Art wohlfeiler als bisher zu erzeugen. — 10) Dem Carl Böhm, büral. Seifensieder, wohnhaft in Lemberg Nr. 112^{2/4}, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung, welche in der Wesenheit in einem neuen, schnelleren und mit bedeutend geringeren Kosten als bisher, verbundenen Krystallisations-Verfahren, und in einer einfacheren Manipulation bei der Fabrication der Stearinkerzen aus animalischen Fettstoffen bestehe, wobei zur Erzeugung von 100 Pfund reiner Stearinsäure, statt wie bisher 77 Pfund, nur 43 Pfund concentrirter Schwefelsäure verwendet werden, und der erhaltene Glain sich noch zu gewöhnlichen gezogenen Unschlittkerzen eigne. — 11) Der Franzisca Rosalia Wojaczig, Hauptmann-Rechnungsführers-Gattinn, wohnhaft in Bruck an der Laytha in Niederösterreich, (durch Joseph Schrottmüller, Kreisdragoner, in Wien, Wieden Nr. 832), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, eine Stärke zu erzeugen (Vegetabilien-Stärke genannt), welche in der Qualität und rücksichtlich der Conservirung der Wäsche nicht nur der besten Weizenstärke gleich komme, sondern auch wesentliche Vorzüge vor derselben habe, und im Preise billiger sey. — 12) Dem John Haswell, Director der Maschinenfabrik der Wien-Bloggnitzer-Eisenbahn, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Verfahrungsweise, Stahl- und Eisenstangen zu verbinden, um Eisenbahn-Rad-Lires zu erzeugen. — 13) Dem Johann Georg Schmitt, wohnhaft in Würzburg, in Baiern, (durch Dr. Ignaz Wildner Edlen v. Maithstein, wohnhaft in Wien), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der gerollten Gerste, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die einzelnen Gerstenkörner schnell und wohlfeil mit einer Maschine zur Hälfte geschnitten, und folglich die doppelte Zahl der gerollten Gerstenkörner gewonnen werde, während bisher nur ein einfaches Quantum erzielt, das übrige aber zu Mehl gerieben wurde, welches bedeutend wohlfeiler als die gerollte Gerste sey. — 14) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Verfahrens, mittelst welchem Gegenstände, die sich mit Wasser leicht vermischen, oder sich darin auflösen, gehoben wer-

den, und welches sonach zu Wasserbauten, als: Ausführung von Pfeilern, Eindämmungen, sogenannten Koffer-Dämmen, Wellenbrechern u. andern ähnlichen Bauten, so wie auch zum Heben versunkener Schiffe, Kaufmannsgüter und anderer Gegenstände, dann zur Wegnahme von Dammerde und anderer Substanzen anwendbar sey. — 15) Dem Johann Dobinger, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 333, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß alle Gattungen Buchbinder-Galanterie-Waren von Sammet, Leder, Seide und Leinwand, vorzüglich Umschläge von Zeitungen und Büchern jeder Gattung, mit Verzierungen von Gold, Silber, Farben, Bas-relief und Haut-relief-Prägungen, mittelst einer Hebelpresse schneller und mit geringerem Kostenaufwande als auf die gewöhnliche Art erzeugt werden. — 16) Dem Jacopo Tommasi, Handelsmann, wohnhaft in Benedig, Calle dei Botteri, Nr. 1627 rosso, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der schnellen und leichten Fertigstellung von zierlichen Erzeugnissen aus Glasgespinnst (vetro filato.) — Laibach am 13. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnig,
k. k. Subernialrath.

B. 1042. (2) Nr. 14621.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirksamte III. Classe Weißensels zu Kronau ist die Steuereinnahmerstelle mit dem Genuße der Besoldung jährlicher 500 fl., lese: Fünfhundert Gulden M. M., und dagegen der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 800 fl., lese: Achthundert Gulden M. M., erledigt. — Rückfichtlich der für diesen Dienstplatz nöthigen Eigenschaften wird sich auf die öfteren ähnlichen Concurs-Verlautbarungen berufen, jedenfalls aber erinnert, daß jeder Bewerber etwaige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem der Beamten jenes Bezirksamtes genau anzugeben habe. — Zur Bewerbung um diese Stelle wird der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Competenten ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbar Vorgesetzten bis letzten Juli d. J. bei dem k. k. Kreisamte in Laibach einlangen zu machen haben. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 30. Juni 1846.

Die Direction der priv. österr. National-Bank bringt in Folge der, in der Kundmachung vom 4. Juni l. J. gegebenen Zusicherung, nachstehende, mit letztem Juni l. J. abgeschlossene Uebersicht der Erträgnisse der Bank im ersten Semester 1846, hiemit zur allgemeinen Kenntniss. Wien, am 1. Juli 1846.

Carl Freiherr von Lederer, Bank-Gouverneur.

Franz Freiherr von Schloifsnigg, Bank-Director.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. National-Bank.

Erstes Semester. Vom 1. Jänner bis 30. Juni 1846.

S o l l	Bank - Valuta		H a b e n.	Bank - Valuta	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzlei-Requisiten	76,272	55	Für Zinsen von escomptirten Effecten im Betrage von 120,766,214 fl. 51 kr. 1,104,956 fl. 45 kr.		
„ Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stempelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus-Spesen und andere Auslagen	64,260	28 ³ / ₄	Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. Juli 1846 verfallen	184,044	6 kr.
„ Banknoten-Fabrications-Kosten	62,093	29	Für Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder	320,226	fl 53 kr.
	202,626	52 ³ / ₄	Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Juli 1846 verfallen	41,624	fl. 47 kr
Vortrag des Saldo	2,000,130	29 ¹ / ₄	Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank	865,608	16 ¹ / ₄
			„ Erträgnisse des Reserve-Fondes	117,778	54
			„ Provision von Provinzial-Casse-Anweisungen	19,855	28 ³ / ₄
	2,202,757	21 ³ / ₄		2,202,757	21 ³ / ₄

Für 50,621 Actien beträgt die halbjährige Dividende à 37 fl.
Vortrag des Gewinnes in das zweite Semester 1846

1,872,977 fl. — kr.

127,155 fl. 29¹/₄ kr.

2,000,130 fl. 29¹/₄ kr.

Von der Buchhalterei der priv. österr. National-Bank.

I. G. WALCHER, Ober-Buchhalter.

CARL HOSSNER, Buchhalter.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1001. (3) Nr. 696.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Matthäus Schittnig von Skofelza, mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe Jacob Lorn von Oberblatu, unterm 21. April l. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß: der auffeiner, dem Gute Thurn an der Laibach sub Rectf. Nr. 333 u. 349 dienstbaren 1/4 Hube in Oberblatu, zu Gunsten des verstorbenen Matthäus Schittnig unterm 10. April 1807 intabulirte Schuldschein ddo. 9. April 1807 pr. 300 fl. W. W. sey verjährt, haste somit indebite und könne auf weiteres Ansuchen grundbücherlich gelöscht werden, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 12. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen auf ihre Gefahr und Kosten den Matthäus Schittnig in Skofelza als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 1. Mat 1846.

3. 1000. (3) Nr. 660.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird dem Anton Skubiz und dessen Rechtsnachfolgern mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe Anton Strojjan von Streindorf unterm 16. April d. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß: daß der auf seiner, der Pfarrgült St. Marcin sub Rect. Nr. 2 u. Urb. Nr. 60 dienstbaren Halbhube in Streindorf, zu Gunsten des Anton Skubiz unterm 16. April 1807 intabulirte Schuldschein ddo. 16. April 1807, pr. 214 fl. Taxe, verjährt sey, somit indebite haste und auf weiteres Ansuchen grundbücherlich gelöscht werden könne, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 25. August d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Christoph Terzhog von Weizelberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an

die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg den 30. April 1846.

3. 1002. (3) Nr. 727.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird dem Georg Zavorinig und seinen Rechtsnachfolgern mit gegenwärtigem Edicte erinnert:

Es habe Anton Strojjan von Streindorf unterm 24. April l. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß: daß der auf seiner, der Pfarrgült St. Marcin sub Rect. Nr. 2 u. Urb. Nr. 60 dienstbaren Ganzhube in Streindorf, zu Gunsten des Georg Zavorinig unterm 24. Jänner 1808 intabulirte Schuldschein ddo. 24. Jänner 1808, pr. 120 fl., verjährt sey, somit in debite haste und auf weiteres Ansuchen grundbücherlich gelöscht werden könne, eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 25. August l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Christoph Terzhog in Weizelberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 30. April 1846.

3. 1029. (3) Nr. 1790.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Anton Sabukouf'schen Tabular-Gläubigern, Matthäus, Andrá und Anton Preutz von Laas, oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Slatorepez von Hößlern, mit Bescheid vom 16. April l. J., 3. 924, in die executive Feilbietung der, dem Anton Sabukouf von Laas gehörigen, der Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 29, Rect. Nr. 23, und dem Gute Neubabensfeld sub Urb. Nr. 49 dienstbaren Realitäten sammt Bohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und ihnen zur Verwahrung ihrer Tabularrechte zugleich Herr Matthäus Lach von Laas als Curator aufgestellt worden, welchem sie ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen haben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 2. Juli 1846.